

Gesetz

vom 19. November 2004

Inkrafttreten:
01.06.2005

**über die Neuorganisation des Sekretariats
des Grossen Rates**

Der Grosser Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 97, 98 Abs. 3, 103 Abs. 1 Bst. f, 109 Abs. 3 und 151 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in den Bericht des Büros des Grossen Rates vom 5. November 2004;

gestützt auf die Stellungnahme des Staatsrats vom 3. November 2004;

auf Antrag des Büros des Grossen Rates,

beschliesst:

1. Grundlegende Änderungen des GRRG

Art. 1

Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates (GRRG; SGF 121.1) wird wie folgt geändert:

Überschrift des II. Titels

Organisation des Büros, der Fraktionen und der Kommissionen sowie des Sekretariats

II. Titel, III. Abschnitt (neu)

III. ABSCHNITT
Sekretariat des Grossen Rates

Art. 44a (neu) Befugnisse

- 1 Das Sekretariat ist die Stabsstelle des Grossen Rates. Es trägt zur einwandfreien Ratsarbeit des Grossen Rates bei, bietet logistische Unterstützung und führt die weiteren Aufgaben aus, die ihm durch die Gesetzgebung übertragen werden.
- 2 Es gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat.
- 3 Es berät die Mitglieder des Grossen Rates in Verfahrensfragen und unterstützt sie in ihrer parlamentarischen Tätigkeit.

Art. 44b (neu) Stellung im Allgemeinen

- 1 Das Sekretariat steht unter der direkten Aufsicht des Büros. Es wird vom Generalsekretär des Grossen Rates geleitet.
- 2 Der Grosser Rat wählt nach Stellungnahme des Büros aus dem Personal des Sekretariats für die Dauer einer Legislaturperiode einen stellvertretenden Generalsekretär.
- 3 Das Sekretariat kann sich an den Sitzungen des Büros und der Kommissionen mit beratender Stimme äussern.
- 4 Der Generalsekretär kann vor der Finanz- und Geschäftsprüfungscommission und im Plenum Fragen zum Voranschlagsentwurf und zur Rechnung des Grossen Rates und des Sekretariats sowie zum Rechenschaftsbericht des Sekretariats beantworten.

Art. 44c (neu) Dienstverhältnis
a) Im Allgemeinen

- 1 Das Personal des Sekretariats ist der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt.
- 2 Das Sekretariat ist Anstellungsbehörde im Sinn der Gesetzgebung über das Staatspersonal.
- 3 Wenn das aus Gründen der Gewaltentrennung notwendig ist, erlässt das Büro die Verfügungen und nimmt die Mitteilungen entgegen, für die gemäss der Gesetzgebung über das Staatspersonal der Staatsrat zuständig ist.
- 4 Die Verfügungen des Generalsekretärs in Personalfragen und diejenigen des Büros, die den Generalsekretär betreffen, können direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 44d (neu) b) Generalsekretär

¹ Der Generalsekretär wird auf Stellungnahme des Büros für eine individuelle Amts dauer von 5 Jahren gewählt.

² Das Dienstverhältnis des Generalsekretärs wird in einem befristeten Vertrag geregelt, dessen Geltungsdauer mit der Amts dauer, für die er gewählt wurde, zusammenfällt. Für den Grossen Rat unterschreibt der Präsident den Vertrag.

³ Das Dienstverhältnis des Generalsekretärs kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Artikel 38 ff. des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal sind anwendbar.

⁴ Tritt der Generalsekretär zur Wiederwahl für eine neue Amts dauer an und wird er nicht wieder gewählt, so endet das Dienstverhältnis von Rechts wegen am Ende des laufenden Monats, und es wird ihm während 6 Monaten eine Entschädigung in der Höhe des Gehalts ausbezahlt. Der während dieser Zeit erzielte Verdienst wird von der Entschädigung abgezogen, wenn er von einem Gehalt stammt, das der Staat bezahlt oder subventioniert.

Art. 44e (neu) Verwaltungs- und Haushalt führung

¹ Die für die Verwaltung geltenden Regeln der Verwaltungs- und Haushalt führung gelten sinngemäss auch für das Sekretariat. Wenn das aus Gründen der Gewaltentrennung notwendig ist, übt das Büro gegenüber dem Sekretariat die Befugnisse aus, für die laut der Gesetzgebung der Staatsrat zuständig ist.

² Die Kostenstellen des Grossen Rates und des Sekretariats bilden ein Kapitel des Staatsvoranschlags und der Staatsrechnung. Über den Entwurf des Voranschlags und der dazugehörigen Rechnung beschliesst der Staatsrat zuhanden der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission.

³ Das Sekretariat gibt dem Büro einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr ab und unterbreitet ihm seine Ziele und Schwerpunkte für das kommende Jahr.

Art. 44f (neu) Verhältnis zur Verwaltung

¹ Das Sekretariat kann als Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Dienstleistungen der Verwaltung, insbesondere der Staatskanzlei, in Anspruch nehmen.

² Über Dienstleistungen, die regelmässig in Anspruch genommen werden, wird zwischen dem Staatsrat und dem Büro eine Vereinbarung abgeschlossen.

³ Die übrigen Dienstleistungen werden von der Staatskanzlei oder der betreffenden Direktion und dem Sekretariat in gegenseitigem Einverständnis geregelt, wenn sie über die Amts- und Verwaltungshilfe hinausgehen.

Art. 44g (neu) Amts- und Verwaltungshilfe

¹ Das Sekretariat kann mit gleichem Recht wie eine Verwaltungseinheit Amts- und Verwaltungshilfe in Anspruch nehmen; es leistet sie im selben Mass.

² Es hat gegenüber der Verwaltung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder und die Kommissionen des Grossen Rates, wenn es den Auftrag erhalten hat, eine Aufgabe in deren Namen auszuführen.

Art. 44h (neu) Ergänzendes Recht

¹ Der Grosser Rat regelt die Einzelheiten der Organisation und des Betriebs des Sekretariats in einer Verordnung.

² In der Zwischenzeit werden diese Fragen mit Verfügungen und Weisungen des Büros geregelt.

2. Weitere Änderungen geltenden Rechts

Art. 2 Reglement des Grossen Rates

Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates (GRRG; GF 121.1) wird ausserdem wie folgt geändert:

Ersetzen von Ausdrücken

Die Ausdrücke:

«Staatskanzler» oder «1. Sekretär» werden durch «Generalsekretär», «zweiter Sekretär» durch «stellvertretender Generalsekretär» und «secrétariat» durch «Secrétariat» (gilt nur für den französischen Text),

in folgenden Bestimmungen ersetzt:

Art. 9 Abs. 1 und 2

Art. 13 Abs. 3

Art. 18 Abs. 5

Art. 20 Abs. 3 (gilt nur für den französischen Text)

Art. 22

Art. 23 Abs. 3 und 4 (gilt nur für den französischen Text)

Art. 27 Abs. 2 und 3 (gilt nur für den französischen Text)

Art. 28 Abs. 1

Art. 41 Abs. 5 (gilt nur für den französischen Text)

Art. 49 Abs. 1^{bis} (gilt nur für den französischen Text)

Art. 60 Abs. 3 (gilt nur für den französischen Text)

Art. 97 Abs. 6 (gilt nur für den französischen Text)

Art. 21

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 2

Der Ausdruck «auf der Staatskanzlei» wird gestrichen.

Art. 29 Weibel

Weibel besorgen unter Aufsicht des Präsidenten den Dienst im Grossen Rat sowie in dessen Büro und Kommissionen.

Art. 41 Abs. 6

Ersetzung von «Der Sekretär» durch «Das Sekretariat».

Art. 49 Abs. 3

³ Der Staatskanzler vertritt den Staatsrat an dieser Sitzung.

Art. 67 Abs. 3

³ Es *[das Schriftstück]* wird dem Präsidenten übergeben.

Art. 76 Verfahren bei der Einreichung

Die Anfrage mit Datumsangabe und Unterschrift wird bei der Staatskanzlei eingereicht; diese übermittelt dem Sekretariat eine Kopie.

Art. 104 Abs. 1

¹ Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates, der Staatsratspräsident, der Präsident des Kantonsgerichts, der Präsident des Verwaltungsgerichts, der Generalsekretär des Grossen Rates, die Kantonrichter und die Ersatzrichter des Kantonsgerichts und die Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden in Einzelwahlen gewählt.

Art. 3 Entschädigung der Parlamentssekretäre

Das Dekret vom 22. Juni 2001 über die Entschädigungen der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates (SGF 121.2) wird wie folgt geändert:

Art. 4

Aufgehoben

Art. 4 Ausübung der politischen Rechte

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 Bst. c

[² Ausgenommen sind von Amtes wegen lediglich:]

- c) die Mitglieder des Grossen Rates und die Mitglieder des Sekretariats des Grossen Rates;

Art. 49 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a

[¹ Dem Grossen Rat können nicht angehören:]

- b) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die übrigen Mitglieder des Sekretariats des Grossen Rates;

[² Zu den Personen nach Absatz 1 Bst. e gehören insbesondere:]

- a) die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler, die Vizekanzlerin oder der Vizekanzler, die Generalsekretärinnen und -sekretäre und die Dienstchefinnen und -chefs;

Art. 5 Organisation des Staatsrats und der Verwaltung

Das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG; SGF 122.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Kanzlerin oder Kanzler

- a) Anstellung

Die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler wird vom Staatsrat angestellt.

Art. 27 Bst. b

[Die Kanzlerin oder der Kanzler hat ferner die Aufgabe:]

- b) in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Grossen Rates die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und dem Grossen Rat zu gewährleisten;

Art. 48 Abs. 2, 2. Satz

Aufgehoben

Art. 6 Staatspersonal

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Als im Dienst des Staates tätig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der Anstalten des Staates mit eigener Rechtspersönlichkeit (die Anstalten), des Sekretariats des Grossen Rates und der Gerichtsbehörden.

Art. 9 Abs. 2

² Das Sekretariat des Grossen Rates und die Staatskanzlei nehmen für das ihnen unterstellte Personal dieselben Aufgaben wahr wie die Direktionen.

Art. 7 Eid

Das Dekret vom 7. März 1848 in Bezug auf den Eid der Staatsbeamten (SGF 129.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates, der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär des Grossen Rates, die Mitglieder des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts leisten den Eid vor dem Grossen Rat.

Art. 3

Der Kanzler und der Vizekanzler schwören den Eid vor dem Staatsrat.

Art. 8 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

[¹ Sofern das Gesetz die Sache nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde legt, beurteilt das Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Entscheide:]

a^{bis}) des Generalsekretärs und des Büros des Grossen Rates, in den Angelegenheiten, die das Personal des Sekretariats des Grossen Rates betreffen;

Art. 9 Vormundschaft

Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB; SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

Art. 119, 5. Strich (neu)

[Die Übernahme der Vormundschaft können ablehnen:]

- der Generalsekretär des Grossen Rates.

3. Schlussbestimmungen

Art. 10 Übergangsrecht

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wechselt das Personal der Staatskanzlei, das ausschliesslich für den Grossen Rat arbeitet, gemäss den Artikeln 34 Abs. 1 Bst. b und 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal zum Sekretariat des Grossen Rates.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER